

Informationen für Privatpatienten

Informationen zur Kostenerstattung für Privatpatienten

Leider kann es vorkommen, dass private Krankenversicherungen Ihren Kunden einen Teil der rechtmäßig erhobenen Honorare für Heilmittel vorenthalten wollen und Rechnungen kürzen. Dies erfolgt in den überwiegenden Fällen zu Unrecht. Diverse Gerichtsurteile bestätigten dies in den letzten Jahren.

Empfehlungen bei Abrechnungsproblemen mit Ihrer PKV

Individuelle Versicherungsvereinbarungen/-tarife

Prüfen Sie in Ihren Versicherungsbedingungen, welchen Prozentsatz bzw. bis zu welcher Maximalsumme Ihre PKV die Kosten für Heil- und Hilfsmittel übernimmt. Sollte dieser bei 100% liegen und ist kein Maximalbetrag bzw. ein Selbstbehalt vereinbart, so muss Ihre PKV Ihre Rechnung ungemindert übernehmen.

Beihilfefähige Höchstsätze

Die PKV darf die Honorarrechnung nicht auf die beihilfefähigen Höchstsätze kürzen, da diese Sätze keinen Anhaltspunkt für die übliche Vergütung physiotherapeutischer Behandlungen darstellen (siehe hierzu: Landgericht Köln vom 14.10.2009, AZ: 23 O 424/08). Überdies haben die Beihilfesätze ausschließlich Bedeutung für Beamte.

Ortsübliche, angemessene Preise

Da es für physiotherapeutische Behandlungen keine amtliche Gebührenordnung wie bei Ärzten bspw. die GOÄ gibt, können Physiotherapeuten grundsätzlich die Preise für ihre Leistungen selbst festlegen. Die Honorarsätze orientieren sich indes im Allgemeinen an den Leistungspreisen des VdeK. Zurzeit liegt der Höchstsatz beim **2,3-fachen VdeK-Satz**.

Wir berechnen aktuell einen Faktor von 1,3.

Medizinisch notwendige Leistungen

Medizinisch notwendige Leistungen sind nach der bestehenden Rechtslage vollständig zu erstatten. Wann dies der Fall ist, ist eine rein medizinische Entscheidung durch Ihren Arzt. Kostenreduzierungen sind hier nach insoweit eindeutiger Rechtsprechung durch den BGH (Urteil vom 12.03.2003 - IV ZR 278/01) nicht möglich.

Sind unsere Preise zu hoch?

NEIN! Auch wenn Ihre PKV behauptet, dass unsere Leistungen zu teuer seien, liegen wir mit unseren Preisen im Rahmen dessen, was angemessen ist. Sie erhalten bei uns eine individuelle Betreuung von erfahrenen, qualifizierten Therapeuten mit diversen Fortbildungen. Unsere Behandlungszeiten liegen deutlich über denen gesetzlich versicherter Patienten. Unsere langjährige Erfahrung, Reputation und Erfolge zeigen, dass Sie und Ihre Gesundheit bei uns in besten Händen sind. Ihre PKV darf Ihnen übrigens keine andere Praxis nahelegen oder gar empfehlen zu einer "billigeren" Praxis zu gehen. Die PKV darf ihre Leistungspflicht nicht auf die vermeintlich kostengünstigste Behandlungsmethode beschränken. Sie haben die freie Praxiswahl!

Wie handeln, wenn die PKV meine Kosten nicht komplett übernimmt?

Sie sollten mit Ihrem Sachbearbeiter in Kontakt treten und sich beschweren. Hierzu können Sie auch einen Musterbrief verwenden, den Sie bspw. unter www.privatpreise.de finden. Dies sollte in nahezu allen Fällen dazu führen, dass Sie die komplette Kostenerstattung erhalten. Sie haben sich freiwillig privat versichert, um eine bestmögliche Versorgung zu erhalten, nicht die billigste!

Gibt es "unterschiedliche" Klassen von Privatpatienten?

Eine derartige Unterscheidung, wie sie vielleicht im stationären Bereich üblich sein mag, gibt es im ambulanten Bereich nicht. Deshalb gilt unser Privattarif gleichermaßen für Beihilfeversicherte, Postbeamte und freiwillig privatversicherte Patienten.

Sofern Sie mit Ihrer privaten Krankenversicherung Probleme in der Kostenerstattung haben sollten, hoffen wir, dass Ihnen diese Informationen hilfreich sind. Sonst sprechen Sie uns an, wir helfen gerne weiter.